

Beitrags- und Finanzordnung

des Sunneveggele Förderverein Waldorfkindergarten Überlingen

Gemäß Art. C § 9 der Satzung des Sunneveggele Förderverein Waldorfkindergarten Überlingen erlässt die Mitgliederversammlung folgende Beitrags- und Finanzordnung:

§1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgelegt.

§ 2 Einnahmen

1. Gemäß der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden jeglicher Art
 - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Geschäftsjahr für die:

- | | |
|--------------------------|--------|
| • Einzelmitgliedschaft | 18.- € |
| • Familienmitgliedschaft | 24.- € |
| • Juristische Personen | 50.- € |

Der erste Beitrag wird mit der Stellung des Aufnahmeantrags fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.

2. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich im März durch Bankeinzug für des laufende Geschäftsjahr erhoben. Sie wird mittels Lastschriftzug auf der Grundlage der mit der Beitrittserklärung erteilten Einzugsermächtigung durchgeführt. Die Kontobelastung erfolgt im Zeitraum zwischen dem 15. und 25. März. Die Information im Buchungstext „Mitgliedsbeitrag Jahr 20xx, Sunneveggele Förderverein" dient als Nachweis für die steuerliche Abzugsfähigkeit des Mitgliedsbeitrages.
3. Paten oder Spender, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, überweisen die Dauerspende oder die Einzelspende unter Angabe des Verwendungszweckes „Spende Sunneveggele Förderverein" auf das Spendenkonto (siehe Anlage: Musterüberweisung)

Sunneveggele – Förderverein

Konto Nummer: 46 20 402

BLZ 690 618 00

Volksbank Überlingen

IBAN

BIC

4. Änderung der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten die dem Verein durch Nichtbeachten dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.

§ 4 Spenden

1. Spenden können direkt auf das hierfür eingerichtete Spendenkonto des Fördervereins eingezahlt werden.
2. Spenden, welche sich auf eine bestimmte Zuwendung beziehen, werden durch den Vorstand des Fördervereins entsprechend berücksichtigt, wenn der Verwendungszweck im Zahlungsauftrag angegeben wird und Satzungskonform ist.
3. Der Verein ist berechtigt steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Bis 100 € erkennt das Finanzamt in der Regel den Kontoauszug als Nachweis an.
4. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

§ 6 Verwendung der Mittel

1. Über die Zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliedsversammlung
 - bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung über einem Jahr beinhalten,
 - bei der Einstellung von Personal,
 - bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
 - für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetrieb liegen.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt gemäß der Satzung § 5.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss der Generalversammlung vom _____ mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bestätigt Vorsitzende

gez. Martin

Stellvertreter der Vorsitzenden

gez. Bauer

Sachlich richtig Kassenwart

gez. Damaschun